

# Gemeinde Schorndorf

0280

## Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der  
**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in den Friedhöfen Schorndorf und Penting – vom 16.11.2022** erfolgte am 18.11.2022 durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung.

Hierauf wurde hingewiesen

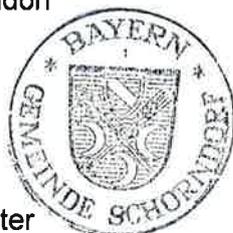
1. durch Anschlag an der Gemeindetafel:

Der Anschlag wurde angeheftet am 21.11.2022  
und wieder abgenommen am 23.12.2023

2. durch Hinweis in den Tageszeitungen „Bayerwald-Echo“ und „Chamer Zeitung“ am 19.12.2022

Schorndorf, 03.01.2023  
Gemeinde Schorndorf

  
Schmaderer  
Erster Bürgermeister



Die Gemeinde Schorndorf erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I-), zuletzt geändert durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) mit der Friedhofsordnung der Gemeinde Schorndorf für die Friedhöfe Schorndorf und Penting folgende

## **S a t z u n g**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in den Friedhöfen Schorndorf und Penting**

## **§ 1 Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

## **§ 2 Gebührenerhebung, Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme und Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (Siehe Anlage Punkt 1),
  - b) Bestattungsgebühren (Siehe Anlage Punkt 2),
  - c) sonstige Gebühren (Siehe Anlage Punkt 3).
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
- (4) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde.
- (5) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Gebührenregelung für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe in Schorndorf und Penting vom 28.02.1997 außer Kraft.

Schorndorf, 17.11.2022  
Gemeinde Schorndorf



Schmaderer  
Erster Bürgermeister



(8) Die Gebühr beträgt bei

a) Exhumierung Sarg pro Stunde	42,00 €
b) Exhumierung Urne pro Stunde	42,00 €
c) Material und Anfahrtspauschale	101,15 €
d) Steinmetzstunde	101,15 €
e) Kranstunde	101,15 €

### 3. Sonstige Gebühren

Im Friedhof Schorndorf

Grabfundament (neuer Friedhofsteil Schorndorf)	340,00 €
Grabfundament (Urnengrabanlage nicht Baumgrab)	155,00 €
Grabstein	1.700,00 €
Grabstele	1.200,00 €
Grabplatte	300,00 €

Sonstige Gebühren fallen nicht an. Sollten zusätzliche Kosten entstehen, sind der Gemeinde die angefallenen Kosten in voller Höhe zu erstatten.